

Preisblatt

für vermiedene Netzentgelte

Netzbetreiber: Saalfelder Energienetze GmbH [MP-ID: 9900932000006]

gültig ab 01. Juli 2026



Saalfelder Energienetze GmbH
Remschützer Straße 42
07318 Saalfeld

Telefon 03671 590-290
Telefax 03671 590-333
info@saalfelder-energienetze.de
www.saalfelder-energienetze.de

Steuernummer 161/125/09317

Kapitel	Gruppen-/ Artikel-ID	Bezeichnung	Nettopreis		Bruttopreis (inkl. Umsatzsteuer, derzeit 19%)	
			Preis	Einheit	Preis	Einheit
vermiedene Netzentgelte						
		Mittelspannung				
		Leistungspreis	45,87	€/kW*Jahr	54,59	€/kW*Jahr
		Arbeitspreis	0,03	ct/kWh	0,04	ct/kWh
		Umspannung Mittel-/Niederspannung				
		Leistungspreis	47,865	€/kW*Jahr	56,96	€/kW*Jahr
		Arbeitspreis	0,22	ct/kWh	0,26	ct/kWh
		Niederspannung				
		Leistungspreis	53,055	€/kW*Jahr	63,14	€/kW*Jahr
		Arbeitspreis	0,21	ct/kWh	0,25	ct/kWh

Erläuterungen zum Preisblatt

Hinweise zu den vermiedenen Netzentgelten

Nach § 18 StromNEV erhalten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen worden sind, vom Betreiber des Elektrizitäts-verteilernetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Bei Anlagen mit volatiler Erzeugung ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sie nur dann ein Entgelt erhalten, wenn sie vor dem 01.01.2018 in Betrieb genommen worden sind (Bestandsanlage). Volatile Erzeugung ist die Erzeugung von Strom aus Windenergieanlagen und aus solarer Strahlungsenergie. Dieses Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen, die nach Maßgabe des § 120 EnWG ermittelt werden. Das Entgelt nach Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung

- nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gefördert wird,
- nach § 6 Abs. 4 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und § 13 Abs. 5 vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind oder
- aus KWK-Anlagen nach § 8a Abs. 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes gefördert wird.

Ab dem 01.01.2018 sind die Entgelte nach Maßgabe des § 120 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV zu begrenzen. Der Begrenzung liegt das aktuelle Referenzpreisblatt zugrunde.

Bei dezentralen Einspeisungen ohne Lastgangmessung ist grundsätzlich nur die Vermeidungsarbeit zu berücksichtigen.

Ab dem 01.07.2026 sind die Entgelte gemäß dem Beschluss der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur vom 17.02.2026 (Az. GBK-25-02-1#1) stufenweise abzusenken. Mit dem Außerkrafttreten der StromNEV zum 31.12.2028 entfällt das Endgelt ab dem 01.01.2029 ersatzlos.

Hinweise zu den Bruttopreisen

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer (derzeit 19 %).